



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 129/2025
vom 25. September 2025
Geschäftsverzeichnismr. 8399
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 167 § 2 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 « über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten », gestellt von der niederländischsprachigen Berufungskommission des Zentralen Kontrollrates für das Gefängniswesen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Joséphine Moerman, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In ihrem Beschluss vom 19. Dezember 2024, dessen Ausfertigung am 23. Dezember 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die niederländischsprachige Berufungskommission des Zentralen Kontrollrates für das Gefängniswesen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 167 § 2 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er die in den Artikeln 18 und 163 bis 166 dieses Gesetzes vorgesehene Möglichkeit, Widerspruch und Berufung einzulegen, für Internierte in jenen Fällen ausschließt, in denen die Strafvollzugsverwaltung im Rahmen des Beurteilungsspielraums, den ihr der Beschluss der Kammer zum Schutz der Gesellschaft einräumt, beschließt, in welchem Gefängnis oder welcher Abteilung zum Schutz der Gesellschaft dem Internierten die Freiheit entzogen wird, wodurch dieser im Gegensatz zum verurteilten Inhaftierten nicht über ein seiner Rechtsposition angepasstes Rechtsmittel verfügt,

um den diskretionären Beschluss der Strafvollzugsverwaltung von einem unabhängigen Rechtsprechungsorgan, und zwar der Berufungskommission, prüfen zu lassen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Rechtsbehelfe, über die ein Internierter in Bezug auf die Bestimmung der Einrichtung, in der die Internierung vollstreckt wird, verfügt.

Internierte Personen fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung » (nachstehend: Gesetz vom 5. Mai 2014), das von der auf Inhaftierte anwendbaren gesetzlichen Regelung abweicht.

B.2. Die Untersuchungsgerichte und die erkennenden Gerichte können die Internierung einer Person anordnen, (1) die ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, und (2) die zum Zeitpunkt der Entscheidung an einer Geistesstörung leidet, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat, und (3) für die die Gefahr besteht, dass sie infolge ihrer Geistesstörung, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, erneut Taten, wie in Nr. 1 erwähnt, begeht (Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Die Internierung von Personen mit Geistesstörung ist eine Sicherungsmaßnahme, die gleichzeitig dazu dient, die Gesellschaft zu schützen und dafür zu sorgen, dass der Internierte die Pflege erhält, die sein Zustand im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfordert (Artikel 2 Absatz 1 desselben Gesetzes).

B.3.1. Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 bestimmt:

« Die Unterbringung ist die Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zur Bestimmung in dringenden und nicht dringenden Fällen einer der Einrichtungen im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *b*), *c*) und *d*), in der die Internierung vollstreckt wird.

Die Überführung ist die Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zur Bestimmung in dringenden und nicht dringenden Fällen einer der Einrichtungen im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *b)* und *c)*, in die der Internierte aus Gründen der Sicherheit oder im Hinblick auf die Erbringung von geeigneten Pflegeleistungen überführt werden muss ».

B.3.2. Artikel 35 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 bestimmt:

« Wenn die Kammer zum Schutz der Gesellschaft eine Unterbringungs- oder Überführungsentscheidung trifft, bestimmt sie ebenfalls, in welche Einrichtung der Internierte überführt werden muss. Die Einrichtung wird unter den in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *b)*, *c)* und *d)* erwähnten Einrichtungen ausgewählt ».

B.3.3. Nach Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 wird unter einer « Einrichtung » verstanden:

« *a)* die psychiatrische Abteilung eines Gefängnisses,

b) die von der Föderalbehörde getragene Einrichtung oder Abteilung zum Schutz der Gesellschaft,

c) das von der Föderalbehörde getragene Zentrum für forensische Psychiatrie, das auf Vorschlag der Minister, zu deren Zuständigkeitsbereich die Justiz, die Volksgesundheit und die Sozialen Angelegenheiten gehören, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt wird,

d) die von der zuständigen Behörde anerkannte und von einer privatrechtlichen Einrichtung, von einer Gemeinschaft oder einer Region oder von einer lokalen Behörde getragene Einrichtung, die imstande ist, die geeigneten Pflegeleistungen zugunsten des Internierten zu erbringen, und ein in Nr. 5 erwähntes Zusammenarbeitsabkommen mit Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes geschlossen hat ».

B.4.1. Artikel 78 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 bestimmt:

« Gegen die Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft in Bezug auf die Gewährung, die Ablehnung oder den Widerruf der Haftlockerung, der elektronischen Überwachung, der probeweisen Freilassung und der vorzeitigen Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe und in Bezug auf die Revision gemäß Artikel 62, gegen die endgültige Freilassung und gegen die gemäß Artikel 77/7 getroffene Entscheidung zur Internierung eines Verurteilten können die Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwalt des Internierten Kassationsbeschwerde einlegen ».

B.4.2. Der Kassationshof hat in Bezug auf diese Bestimmung entschieden:

« Uit artikel 78 Interneringswet volgt dat tegen de beslissing tot de plaatsing van de eiser in de afdeling tot bescherming van de maatschappij te Merksplas, Turnhout of Antwerpen, geen cassatieberoep openstaat.

In zoverre ook tegen die beslissing gericht, is het cassatieberoep niet ontvankelijk » (Kass., 14. Januar 2020, ECLI:BE:CASS:2020:ARR.20200114.2N.18).

B.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass internierte Personen aufgrund des Gesetzes vom 5. Mai 2014 nicht über ein Rechtsmittel gegen die Unterbringungs- oder Überführungsentscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft verfügen. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich jedoch nicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes.

B.6.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 167 § 2 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 « über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten » (nachstehend: Grundsatzgesetz), das die Grundregeln bezüglich der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und bezüglich der damit zusammenhängenden Rechtsstellung der Inhaftierten festlegt.

B.6.2. Artikel 167 des Grundsatzgesetzes bildet Titel 9 (« Zeitweilige Bestimmung ») dieses Gesetzes. Diese Bestimmung lautet:

« § 1. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen sind die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf die Personen anwendbar, die auf der Grundlage der Artikel 7 und 21 des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft vor Anormalen, Gewohnheitsstraf Tätern und bestimmten Sexualstraf Tätern interniert sind, bis die auf diese Personen anwendbare Rechtsstellung durch ein Gesetz bestimmt wird.

§ 2. Die Artikel 17, 18 und 163 bis 166 über die Unterbringung und Überführung sind auf die in § 1 erwähnten Personen nicht anwendbar.

[...] ».

B.6.3. In den Vorarbeiten zum Grundsatzgesetz heißt es in Bezug auf den vorerwähnten Artikel 167:

« Niettegenstaande de regering van oordeel is dat er een aparte en omvattende regeling dient te worden uitgewerkt voor de personen die zijn geïnterneerd, meent zij dat in afwachting hiervan de geïnterneerden niet verstoken kunnen blijven van een interne rechtspositie. Het is niet verdedigbaar, noch ten aanzien van de geïnterneerden, noch tegenover het personeel dat in inrichtingen waar zowel gedetineerden als geïnterneerden verblijven, de eerste categorie van

personen wel is beschermd door een rechtspositie, terwijl deze aan de geïnterneerden, die reeds de meest kwetsbare groep vormen in de gevangenis, zou worden ontzegd.

De artikelen betreffende de plaatsing en de overplaatsing kunnen niet van toepassing zijn op geïnterneerden aangezien deze beslissingen overeenkomstig de wet van 9 april 1930 tot de bevoegdheid behoren van de commissies tot bescherming van de maatschappij » (*Parl. Dok.*, Kamer, 2003-2004, DOC 51-0231/010, SS. 3 und 4).

B.7.1. In Bezug auf die Unterbringung und Überführung von Inhaftierten bestimmen die Artikel 17 und 18 des Grundsatzgesetzes:

« Art. 17. Die Inhaftierten werden in einem Gefängnis oder in einer Abteilung untergebracht oder in ein Gefängnis oder eine Abteilung überführt, wobei die Bestimmung oder andere Kriterien, wie in Artikel 14 oder 15 vorgesehen, und, was die Verurteilten betrifft, ihr individueller Vollzugsplan berücksichtigt werden.

Art. 18. § 1. Unbeschadet anders lautender Gesetzesbestimmungen wird die Unterbringung oder Überführung der Inhaftierten von den zu diesem Zweck vom Generaldirektor bestimmten Beamten der Strafvollzugsverwaltung beschlossen.

[...]

§ 2. Gegen jeden Unterbringungs- oder Überführungsbeschluss, der von den in § 1 erwähnten Beamten gefasst worden ist, kann, wie in Titel VIII Kapitel III vorgesehen, Widerspruch eingereicht werden ».

B.7.2. Die Artikel 163 bis 166 des Grundsatzgesetzes bilden Kapitel 3 (« Widerspruch gegen die Unterbringung oder Überführung und Berufung gegen den Beschluss über den Widerspruch ») von Titel 8 (« Bearbeitung von Beschwerden und Widersprüchen gegen die Unterbringung oder Überführung ») dieses Gesetzes.

Nach Artikel 163 § 1 des Grundsatzgesetzes kann der Inhaftierte beim Generaldirektor der Strafvollzugsverwaltung Widerspruch gegen den in den Artikeln 17 und 18 dieses Gesetzes erwähnten Unterbringungs- oder Überführungsbeschluss einlegen. Der Generaldirektor setzt den Inhaftierten binnen vierzehn Tagen von seinem mit Gründen versehenen Beschluss in Kenntnis (Artikel 164 § 2 des Grundsatzgesetzes). Der Inhaftierte hat das Recht, bei der Berufungskommission des Zentralen Kontrollrates für das Gefängniswesen Berufung gegen diesen Beschluss einzulegen (Artikel 165 § 1 des Grundsatzgesetzes). Die Berufung wird spätestens am siebten Tag nach dem Tag, an dem der Inhaftierte von dem beanstandeten Beschluss in Kenntnis gesetzt worden ist, eingereicht (Artikel 165 § 2 des Grundsatzgesetzes).

B.7.3. Aus dem in Rede stehenden Artikel 167 § 2 des Grundsatzgesetzes ergibt sich, dass das Verfahren des Widerspruchs gegen die Unterbringung oder Überführung eines Inhaftierten und die Berufung gegen die Entscheidung über diesen Widerspruch nicht auf internierte Personen anwendbar sind.

B.8. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan, die niederländischsprachige Berufungskommission des Zentralen Kontrollrates für das Gefängniswesen, fragt den Gerichtshof, ob Artikel 167 § 2 des Grundsatzgesetzes mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar sei, « indem er die in den Artikeln 18 und 163 bis 166 dieses Gesetzes vorgesehene Möglichkeit, Widerspruch und Berufung einzulegen, für Internierte in jenen Fällen ausschließt, in denen die Strafvollzugsverwaltung im Rahmen des Beurteilungsspielraums, den ihr der Beschluss der Kammer zum Schutz der Gesellschaft einräumt, beschließt, in welchem Gefängnis oder welcher Abteilung zum Schutz der Gesellschaft dem Internierten die Freiheit entzogen wird, wodurch dieser im Gegensatz zum verurteilten Inhaftierten nicht über ein seiner Rechtsposition angepasstes Rechtsmittel verfügt, um den diskretionären Beschluss der Strafvollzugsverwaltung von einem unabhängigen Rechtsprechungsorgan, und zwar der Berufungskommission, prüfen zu lassen ».

B.9.1. In seinem Beschluss vom 29. April 2024 hat das vorliegende Rechtsprechungsorgan dem Gerichtshof die gleiche Vorabentscheidungsfrage gestellt, und zwar in einer Streitsache in Bezug auf die Überführung einer internierten Person vom Gefängnis von Gent ins Gefängnis von Turnhout. In seiner Entscheidung Nr. 16/2025 vom 30. Januar 2025 (ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.016) hat der Gerichtshof diese unter der Nummer 8211 ins Geschäftsverzeichnis eingetragene Rechtssache an das vorliegende Rechtsprechungsorgan zurückverwiesen, nachdem es sich gezeigt hatte, dass der betreffenden internierten Person die probeweise Freilassung gewährt worden war.

B.9.2. Im vorliegenden Fall bezieht sich die Ausgangstreitigkeit auf die Überführung von H.M., einer internierten Person, vom Gefängnis von Gent in das Gefängnis von Merksplas. Das Strafvollstreckungsgericht von Gent, Kammer zum Schutz der Gesellschaft, hat zu einem früheren Zeitpunkt entschieden, dass er in der Abteilung zum Schutz der Gesellschaft von Merksplas, Turnhout oder Gent unterzubringen ist. H.M. hat Widerspruch gegen seine Überführung in das Gefängnis von Merksplas beim Generaldirektor der

Strafvollzugsverwaltung eingelegt. Dieser Widerspruch wurde für unzulässig erklärt, woraufhin H.M. Berufung beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan eingelegt hat.

B.10.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen, z.B. des Rechts auf ein faires Verfahren], führen würde.

B.11. Das Recht auf gerichtliches Gehör ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der unter Beachtung von Artikel 13 der Verfassung und von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu gewährleisten ist. Er stellt einen wesentlichen Aspekt des Rechtes auf ein faires Verfahren dar und ist in einem Rechtsstaat von grundlegender Bedeutung. Das Recht, sich an einen Richter zu wenden, betrifft außerdem sowohl die Freiheit, vor Gericht aufzutreten, als auch die Freiheit, sich zu verteidigen. In diesem Kontext fügt Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der jeder Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht gewährt, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, Artikel 6 derselben Konvention nichts hinzu.

B.12.1. Das Gesetz vom 5. Mai 2014 enthält eine eigene Regelung in Bezug auf die Unterbringung und die Überführung von Internierten, die sich von der im Grundsatzgesetz enthaltenen Regelung in Bezug auf die Unterbringung und die Überführung von Inhaftierten unterscheidet.

Die Zuständigkeit, den Ort zu bestimmen, an dem die Internierung vollstreckt wird, steht der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zu (Artikel 19 und 35 des Gesetzes vom

5. Mai 2014). Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft ist zusammen mit der Strafvollstreckungskammer Teil des Strafvollstreckungsgerichts und untersteht dem Gericht erster Instanz (siehe auch Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2014).

B.12.2. Im Besonderen definiert Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 die Unterbringung und die Überführung als die Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zur Bestimmung « einer der Einrichtungen im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *b*), *c*) und *d*) » (im Singular), in der die Internierung vollstreckt wird (Absatz 1) beziehungsweise in die der Internierte aus Gründen der Sicherheit oder im Hinblick auf die Erbringung von geeigneten Pflegeleistungen überführt werden muss (Absatz 2). Aufgrund von Artikel 35 desselben Gesetzes bestimmt die Kammer zum Schutz der Gesellschaft, wenn sie eine Unterbringungs- oder Überführungsentscheidung trifft, « in welche Einrichtung » (im Singular) der Internierte überführt werden muss. Die Einrichtung wird unter den von der Föderalbehörde getragenen Einrichtungen oder Abteilungen zum Schutz der Gesellschaft, den von der Föderalbehörde getragenen Zentren für forensische Psychiatrie oder den von der zuständigen Behörde anerkannten und von einer privatrechtlichen Einrichtung, von einer Gemeinschaft oder einer Region oder von einer lokalen Behörde getragenen Einrichtungen, die imstande sind, die geeigneten Pflegeleistungen zugunsten des Internierten zu erbringen, und ein Unterbringungsabkommen geschlossen haben, ausgewählt (Artikel 3 Nr. 4 Buchstaben *b*), *c*) und *d*) des Gesetzes vom 5. Mai 2014).

Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 159/2019 vom 24. Oktober 2019 (ECLI:BE:GHCC:2019:ARR.159) entschieden hat, hat die Kammer zum Schutz der Gesellschaft zu gewährleisten, dass sie eine Einrichtung bestimmt, die dem Internierten die therapeutische Pflege anbieten kann, die sein Zustand im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfordert. Wenn bestimmt wurde, in welche Einrichtung der Internierte überführt werden muss, ist es Aufgabe der zuständigen Behörden, dafür zu sorgen, dass der Internierte dort innerhalb einer überschaubaren Frist aufgenommen werden kann (EuGHMR, 11. Mai 2004, *Morsink gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:2004:0511JUD004886599, §§ 67 bis 69; 11. Mai 2004, *Brand gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:2004:0511JUD004990299, §§ 64 bis 66; 12. Februar 2008, *Pankiewicz gegen Polen*, ECLI:CE:ECHR:2008:0212JUD003415104, §§ 44 und 45; 5. April 2011, *Nelissen gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:2011:0405JUD000605107, §§ 59 und 60).

B.12.3. Im Gegensatz zu dem, was in der Vorabentscheidungsfrage angenommen wird, ergibt sich aus den vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 2014, dass die Strafvollzugsverwaltung über keinerlei Ermessensbefugnis in Bezug auf die Wahl der Einrichtung, in die der Internierte überführt werden muss, verfügt. Es obliegt der Kammer zum Schutz der Gesellschaft, die eine Gerichtsinstanz ist, die konkrete Einrichtung zu bestimmen, in der die Internierung vollstreckt wird, und gegebenenfalls die Überführung dieser Person in eine andere Einrichtung anzuordnen.

Es ist demzufolge sachlich gerechtfertigt, dass Internierte nicht die Möglichkeit haben, beim Generaldirektor der Strafvollzugsverwaltung Widerspruch gegen eine Überführung durch die Strafvollzugsverwaltung in Anwendung einer diesbezüglichen Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft und in diesem Zusammenhang anschließend Berufung bei der Berufungskommission des Zentralen Kontrollrates für das Gefängniswesen einzulegen.

B.12.4. Der Umstand, dass im Ausgangsverfahren die Kammer zum Schutz der Gesellschaft in der Unterbringungsentscheidung mehr als eine Einrichtung bestimmt hat, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Der Gerichtshof kann nur *in abstracto* beurteilen, ob gesetzeskräftige Bestimmungen mit den Regeln, anhand deren er seine Prüfung durchführen kann, vereinbar sind, aber er ist nicht dafür zuständig, sich zu der Art und Weise zu äußern, wie diese Bestimmungen angewandt werden.

Übrigens bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage nicht auf Artikel 78 des Gesetzes vom 5. Mai 2014, aus dem sich ergibt, dass gegen die Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zur Unterbringung oder Überführung eines Internierten keine Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann, was auch aus der in B.4.2 erwähnten Rechtsprechung des Kassationshofes hervorgeht. In Anbetracht der Tragweite der vorliegend geprüften Vorabentscheidungsfrage kann der Gerichtshof sich nicht zur Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung äußern.

B.13. Artikel 167 § 2 des Grundsatzgesetzes ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 167 § 2 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 « über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten » verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. September 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen